

STADT KITZINGEN

**Dienstanweisung
für die Vermögensbuchführung der
Stadt Kitzingen**

vom 18.07.1994

Inkrafttreten: 01.08.1994

Stand: 01.09.1994

Aufgrund der §§ 75 ff. der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke (Kommunalhaushaltsverordnung – KommHV) vom 01.01.1977 (BayRS 2023-1-I) ergeht folgende

DIENSTANWEISUNG für die Vermögensbuchführung der Stadt Kitzingen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Führung der Nachweise über das Vermögen und über die Schulden der Stadt Kitzingen.

Ausgenommen ist das Vermögen der Eigenbetriebe und der Stiftungen.

1.2 Vermögensbegriff

Das Vermögen umfasst

- das aktive Vermögen
die im Eigentum der Stadt Kitzingen stehenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (Erbbaurechte) sowie die Geldanlagen und die Forderungen und
- das passive Vermögen
Verbindlichkeiten der Stadt Kitzingen aus Krediten und kreditähnlichen Verpflichtungen.

1.3 Nachweis über das Vermögen

Es sind folgende Vermögensnachweise zu führen:

- a) Bestandsverzeichnisse nach § 75 Abs. 1 KommHV über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, soweit sie nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen,
- b) Anlagenachweise nach § 76 Abs. 2 KommHV über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen,
- c) Nachweise über das Geldvermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV über Forderungen aus Geldanlagen, Darlehen, Beteiligungen und Wertpapiere,
- d) Nachweise über Schulden und Rücklagen (passive Geldvermögen) nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 und § 81 Abs. 2 KommHV.

1.4 Nachweise für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten

Neben den Anlagenachweisen sind für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten nach § 12 KommHV Nachweise für die Einnahmen aus Beträgen, Zuweisungen und Zuschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen zu führen.

1.5 Automatisierte Bearbeitung

Die Führung der Vermögensnachweise erfolgt grundsätzlich unter Anwendung des automatisierten Verfahrens der Kommunalberatung Röder, Würzburg.

Ausnahmen hiervon sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Finanzverwaltung.

1.6 Zuständigkeit der Finanzverwaltung

Die Vermögensbuchführung ist insgesamt der Finanzverwaltung zugeordnet. Die Verwaltung und Führung der Vermögensverzeichnisse obliegt den Stadtbetrieben.

Soweit die Stadtbetriebe nicht insgesamt für die Führung der Vermögensnachweise einzelner Aufgabenbereiche zuständig sind, hat die Finanzverwaltung zu entscheiden.

Die Stadtbetriebe haben insbesondere auf die termingerechte Fortführung der Vermögensnachweise zu achten.

2. Vermögensnachweis im Bestandsverzeichnis nach § 75 KommHV

2.1 Grundstücke

2.1.1 Umfang des Bestandsverzeichnisses

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen für die im Eigentum der Stadt Kitzingen stehenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (Erbbaurechte).

2.1.2 Inhalt der Bestandsverzeichnisse

Aus den Bestandsverzeichnissen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Gemarkungen
- Flurstückskennzeichen
- Beschreibung / nähere Bezeichnung des Grundstücks
- Nutzungsart, Hauptnutzungsart
- Größe in qm
- Erwerbsdatum
- Hausnummer bei bebauten Grundstücken.

2.1.3 Sachliche Zuständigkeit

Das Bestandsverzeichnis ist vom Liegenschaftsbereich der Finanzverwaltung zu führen. Die laufende Fortschreibung des Bestandes erfolgt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den tatsächlichen Vermögensveränderungen.

2.1.4 Regelmäßige Bestandskontrolle

Das Bestandsverzeichnis ist in regelmäßigen Abständen (spätestens innerhalb von drei Jahren) insgesamt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2.2 Bewegliches Vermögen

2.2.1 Umfang der Bestandsverzeichnisse

Bestandsverzeichnisse sind für folgende Aufgabenbereiche bzw. Unterabschnitte des Haushalts jeweils für die im Eigentum der Stadt Kitzingen stehenden beweglichen Sachen zu führen:

0600	-	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
1300	-	Brandschutz
1400	-	Katastrophenschutz
2128	-	Schulsportanlage Deusterpark
2129	-	Schulsportanlage Siedlungsschule
2131	-	St.-Hedwig-Schule
2132	-	Grundschule Siedlung
2151	-	D.-Paul-Eber-Schule
2152	-	Hauptschule Siedlung
2431	-	Friedrich-Bernbeck-Schule
3200	-	Museum, Sammlungen, Ausstellungen
3221	-	Kitz Galerie
3231	-	Städt. Archiv
3601	-	Denkmalpflege, historische Bauten
4331	-	Obdachlosenheim
4332	-	Unterkünfte für Obdachlose
4406	-	Jugendheim
4407	-	Jugendhaus
4639	-	Kinderspielplätze
4651	-	Betreuungsstelle Arbeiterwohlfahrt
4662	-	Kinderkrippe
4671	-	Jugendheim
4680	-	Bürgerzentrum
5601	-	Sportanlage Etwashausen
5602	-	Sportzentrum Sickergrund
5603	-	Sonst. Sportanlagen
5651	-	Florian-Geyer-Halle
5652	-	Dreifachturnhalle Sickergrund
5800	-	Grünanlagen, öffentliche Grünflächen
5821	-	Stadtgärtnerei
5900	-	Trimpfad/Wanderweg
5905	-	Kleingartenanlage Eselsberg
6709	-	Straßenbeleuchtung
6815	-	Öffentliche Parkplätze
7691	-	Gemeinschaftseinrichtungen/Waagen, Uhren, Anschlagtafeln
7692	-	Rathaushalle
7693	-	Sickerhalle
7701	-	Fuhrpark
7711	-	Stadtbauhof
8551	-	Städt. Waldbesitz

2.2.2 Inhalt der Bestandsverzeichnisse

Aus den Bestandsverzeichnissen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Aufgabenbereich
- Vermögensart
- Erwerbsdatum
- Bezeichnung des Vermögensgegenstandes
- Standort
- Menge (Anzahl)

2.2.3 Bagatellegrenze

Bewegliche Sachen nach § 75 Abs. 2 KommHV sind nicht in die Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 50, -- € betragen haben,
- über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

2.2.4 Sachliche Zuständigkeit

Die Führung der Bestandsverzeichnisse obliegt grundsätzlich den Stadtbetrieben.

Die zuständigen Dienststellen sind verpflichtet, jede Bestandsveränderung –Zugang oder Abgang- sofort mit den notwendigen Angaben (Formblatt) zu melden. Außerdem werden ihnen in regelmäßigen Abständen Auswertungen (Inventarverzeichnisse) zugestellt, die zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen und wieder an die Stadtbetriebe zurück zu geben sind.

Die Fortschreibung des Datenbestandes erfolgt dann nach Rückgabe der handschriftlichen ergänzten Inventarverzeichnisse durch die Stadtbetriebe.

Dies gilt auch für die Erstellung der Bestandsverzeichnisse aus dem Datenbestand.

2.2.5 Regelmäßige Bestandskontrollen

Die Bestandsverzeichnisse sind von den zuständigen Dienststellen/Sachgebieten regelmäßig (spätestens in jährlichen Abständen) durch eine körperliche Bestandsaufnahme insgesamt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2.2.6 Besonderheiten bei der erstmaligen Erstellung der Bestandsverzeichnisse

Die erstmalige Bestandsaufnahme erfolgt grundsätzlich unter Federführung der Stadtbetriebe.

Für die Bereiche 5821, 7701 und 7711 wird die erstmalige Bestandsaufnahme bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zurückgestellt.

3. Vermögensnachweis in Anlagenachweisen nach § 76 Abs. 2 KommHV (Kostenrechnende Einrichtungen)

3.1 Umfang der Anlagenachweise

Anlagenachweise sind für folgende Aufgabenbereiche bzw. Unterabschnitte des Haushalts jeweils für die im Eigentum der Stadt Kitzingen stehenden kostenrechnenden Einrichtungen zu führen:

1300	-	Brandschutz
2901	-	Schülerbeförderung
3009	-	Alte Synagoge
3341	-	Musikschule
3501	-	Volkshochschule
3521	-	Bücherei
5701	-	Freibad
5702	-	Hallenbad
6751	-	Straßenreinigung
6869	-	Tiefgarage Herrnstraße
7000 ff.	-	Abwasserbeseitigung
7006	-	Pumpstation
7181 ff.	-	Kläranlage
7191	-	Öffentliche WC-Anlage
7300	-	Märkte
7511	-	Alter Friedhof
7512	-	Neuer Friedhof
7513	-	Friedhof Hoheim
7515	-	Friedhof Repperndorf
7516	-	Friedhof Hohnfeld
8801	-	Wohn- und Geschäftsgrundstücke
8802	-	Schlichtwohnungen
8811	-	Festplätze

3.2 Inhalt der Anlagenachweise (§ 76 Abs. 2 KommHV)

Aus den Anlagenachweisen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Aufgabenbereich
- Vermögensart
- Erwerbs – bzw. Anschaffungsdatum
- Bezeichnung des Vermögensstandes
- Standort
- Menge
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
- Abschreibungssatz
- Straßenentwässerungsanteil in %

3.3 Wertgrenze

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 409, -- € nicht übersteigen, sind nicht in die Anlagenachweise aufzunehmen.

3.4 Sachliche Zuständigkeit

Die Führung der Anlagenachweise liegt innerhalb der Finanzverwaltung bei den Stadtbetrieben. Sie bedienen sich hierbei der Kommunalberatung Röder, Würzburg, die die Vermögensmehrungen aus den Rechnungsunterlagen der Vermögenshaushalte jährlich ermittelt und zuordnet. Die für die Bewirtschaftung der jeweiligen Unterabschnitte zuständigen Dienststellen haben die Stadtbetriebe bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

3.5 Verfahren bei Berechnung der kalkulatorischen Kosten

3.5.1 Jährliche Vermögensfortschreibung

Die Anlagenachweise sind jährlich unmittelbar nach Erstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr fortzuschreiben. Kleinere Summen können hierbei im Interesse einer geringeren Kontenanzahl zusammengefasst werden. Die Wertfortschreibungen sind zu den Summen der entsprechenden Sachkonten (Ist) zu verproben.

Sofern innerhalb der jeweiligen kostenrechnenden Einrichtung beitrags- bzw. zwendungsfinanzierte Anlageteile von der Berechnung der kalkulatorischen Kosten auszunehmen sind, sind die entsprechenden Werte in gesonderten Nachweisen (Hilfskonten) fortzuschreiben. Hierzu sind die anzuwendenden durchschnittlichen Auflösungsprozentsätze für das Zuwendungskapital maschinell zu berechnen. Auch diese Wertfortschreibungen sind zu den Summen der entsprechenden Sachkonten zu verproben. Zuwendungen in Form von Zinsverbilligungen sind mit dem Kapitalwert zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten ist die Beginnregel „Abschreibung/Verzinsung ab dem 1. Januar des Anschaffungsjahres“ anzuwenden.

Nach Einspeicherung der Vermögenswertfortschreibung ist die maschinelle Berechnung der kalkulatorischen Kosten und die maschinelle Erstellung der Vermögensrechnung zu veranlassen. Die errechneten kalkulatorischen Kosten sind im laufenden Haushaltsjahr zu verbuchen.

3.5.2 Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt grundsätzlich jährlich linear unter Verwendung der in Anlage 1 aufgeführten Abschreibungssätze bzw. Straßenentwässerungsanteile.

Sofern zukünftig weitere Abschreibungsgrundsätze zu ermitteln sind, sind diese von den Stadtbetrieben nach der voraussichtlichen Lebensdauer der

Vermögensgegenstände zu bemessen. Das Ziel einer weiteren Vereinheitlichung aller Abschreibungssätze ist hierbei zu beachten.

Ist nach den rechtlichen Vorschriften das Berechnen von Abschreibungen für beitrags- bzw. zuwendungsfinanzierte Anlageteile nicht vertretbar, sind entsprechende Absetzungen vorzunehmen.

Die Absetzung der Beiträge und Zuwendungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen erfolgt dergestalt, dass die Abschreibungen zunächst aus den vollen Anschaffungskosten (brutto) berechnet und über die Beiträge und Zuweisungen eigene Nachweise geführt werden.

Diese Nachweise sind jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufzulösen. Der jährliche Abschreibungsbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist mit dem Jahresbetrag der Auflösungen zu saldieren. Die Differenz (netto) ergibt den eigentlichen kalkulatorischen Abschreibungsbetrag.

3.5.3 Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt grundsätzlich aus dem halben Anschaffungswert (siehe IMBek vom 29.07.1974) Grundstückskosten bzw. Kosten für Grunddienstbarkeiten, die grundsätzlich nicht der Abschreibung unterliegen, sind aus dem vollen Anschaffungswert zu berechnen.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für den Bereich „Abwasserbeseitigung“. Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt hier nach der Restbuchwertmethode.

Die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ist vom Stadtrat festzulegen.

Ist die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes unter Beachtung der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV zu verändern, hat hierüber der Finanzausschuss zu beschließen.

Müssen nach den rechtlichen Vorschriften beitrags- bzw. zuwendungsfinanzierte Anlageteile bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung außer Betracht bleiben, sind entsprechende Absetzungen vorzunehmen.

Die Absetzung der Beiträge und Zuwendungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt dergestalt, dass die Verzinsung zunächst aus den vollen Anschaffungskosten (brutto) berechnet und über die Beiträge und Zuweisungen eigene Nachweise geführt werden.

Diese Nachweise sind grundsätzlich unter Anwendung des gültigen kalkulatorischen Zinssatzes und der Halbwertmethode jährlich (negativ) zu verzinsen.

Eine Ausnahme gilt hiervon nur für den Bereich „Abwasserbeseitigung“. Anstelle der Halbwertmethode ist hier die Restbuchwertmethode anzuwenden.

Der jährliche Verzinsungsbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist mit dem Jahresbetrag der negativen Zinsen zu saldieren. Die Differenz (netto) ergibt die eigentliche kalkulatorische Verzinsung.

3.6 Besonderheiten bei der erstmaligen Erstellung der Anlagenachweise

Für den Bereich 1300 wird die erstmalige Bestandsaufnahme bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zurückgestellt.

Bei den UA 3009, 3341, 3501, 3521, 6751 und 6869 erfolgt die Fortschreibung der Anlagenachweise nach der erstmaligen Bewertung.

3.7 Besonderheiten bei Unterabschnitt 8802 (Schlichtwohnungen)

Von den errechneten kalkulatorischen Kosten sind jährlich 85 % auf Unterabschnitt 4332 (Obdachlosenheime) umzubuchen.

4. Nachweise über das Geldvermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV (aktives Geldvermögen)

4.1 Umfang der Geldvermögensnachweise

Laufende Geldvermögensnachweise sind für die Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen der Stadt Kitzingen zu führen. Zum Geldvermögen zählen:

- ausgereichte Darlehen
- Beteiligungen
- Wertpapiere
- Sparbuch-Anlagen (Rücklagemittel)
- Festgeld-Anlagen (Rücklagemittel)
- Bausparverträge
- außerdem ist ein Nachweis über die Verwendung der Rücklagemittel zum Zweck der Kassenmittelverstärkung (innerer Kassenkredit) zu führen.
Die Zuordnung ergibt sich aus den jeweiligen Unterabschnitten des Haushalts.

4.2 Inhalt der Geldvermögensnachweise

Aus den Geldvermögensnachweisen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Aufgabenbereich
- Geldvermögensart
- Bezeichnung der Anlage
- Geldwert der Anlage (Anfangsstand und jeweiliger Stand)
- Vermögensnummer (Fortführung der bisherigen Schlüsselzahlen)
- Tilgungen (bei Darlehen)
- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Geldvermögen in Form von Wertpapier-, Sparbuch- bzw. Festgeldanlagen kann auf Sammelkonten zusammengefasst nachgewiesen werden.

4.3 Sachliche Zuständigkeit

Die Führung der Geldvermögensnachweise obliegt dem Sachgebiet Stadtbetriebe auf der Basis der vom Sachgebiet Stadtkämmerei gelieferten Angaben.

4.4 Jährliche Vermögensfortschreibung

Die Wertfortschreibung der Geldvermögensnachweise erfolgt, soweit die Veränderungen nicht bereits laufend aus der täglichen Buchhaltung gewonnen werden, jährlich zum Jahresabschluss.

5. Vermögensnachweise über die Schulden und Rücklagen (passives Geldvermögen)

5.1 Umfang der Schuldennachweise

Die Nachweise umfassen

- die aufgenommenen Kredite
- Schulden aus Restkaufgeldern
- die Aufgenommenen Kredite der Eigenbetriebe
- die kreditähnlichen Verpflichtungen (Bürgschaften, Bayerngrundfinanzierung).

5.2 Inhalt der Schulden- und Rücklagenachweise

Aus den Schulden- und Rücklagenachweisen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein:

- Aufgabenbereich
- Vermögensart
- Grund für Kreditaufnahme
- Name / Anschrift des Kreditgebers
- Kreditnummer
- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Laufzeit
- Vermögensnummern (Fortführung der bisherigen Schlüsselzahlen)
- Rückzahlungsverpflichtungen
- bisherige Tilgungen
- Bereichseinteilung.

Der Rücklagenachweis muss dem Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV entsprechen.

5.3 Sachliche Zuständigkeit

Die Führung der Nachweise über die Schulden und Rücklagen obliegt dem Sachgebiet Stadtbetriebe auf der Basis der vom Sachgebiet Stadtkämmerei gelieferten Angaben.

5.4 Jährliche Vermögensfortschreibung

Die Wertfortschreibung der Schulden- und Rücklagenachweise erfolgt, soweit die Veränderungen (Tilgungen/Kreditaufnahmen) nicht bereits laufend aus der täglichen Buchhaltung gewonnen werden, so rechtzeitig, dass die Schuldenstatistik erstellt und termingerecht vorgelegt werden kann.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.1994 in Kraft.

Entgegenstehende Regelungen und Einzelanordnungen werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1

A – Abschreibungssätze für kostenrechnende Einrichtungen

UA	Vermögensstand	Abschreibungssatz
1300	Festsetzung der AfA-Sätze nach Abschluss der Baumaßnahme und körperlicher Aufnahme	
3009	Gebäude	2,000 %
3341	Bestuhlungen	17,000 %
3501	Bilderwände	33,000 %
3521	Diaanlagen/Projektionsapparate	17,000 %
	Lautsprecher-Anlagen	17,000 %
	Tonbandgeräte	33,000 %
	Tongeräte	17,000 %
	Verstärkeranlagen	25,000 %
	Schaukasten innen	25,000 %
	Schaukasten außen	33,000 %
	Schreib- und Rechenmaschinen	20,000 %
	Büroausstattung	10,000 %
	Elektrische Orgel	10,000 %
	Flügel	5,000 %
	Klavier	7,000 %
	Musikinstrumente (Kleininstrumente)	15,000 %
	EDV-Anlage/PC	20,000 %
	Stellwände für Bilder	10,000 %
	Kopiergeräte	20,000 %
5701	Gebäude	1,500 %
	Einfriedungen	4,000 %
	Schwimmbecken	4,000 %
	Außenanlagen	4,000 %
	Parkplatz	4,000 %
	Zufahrten, Wege	4,000 %
	Stahlbetonbrücke	3,000 %
	Gaststätte Betriebsanlagen	10,000 %
	Elektrische Anlagen	5,000 %
	Betriebsanlagen pauschal	4,000 %
	Garderoben/Umkleidekabinen	3,000 %
	Beregnungsanlage	4,000 %
	Sprungturm	4,000 %
	Bewegliche Ausstattung	10,000 %
5702	Gebäude	2,000 %
	Außenanlagen	4,000 %
	Parkplatz	4,000 %
	Badebecken	4,000 %
	Sanierung Tiefbrunnen	7,000 %
	Heizung	7,000 %
	Wärmetauscher, Enthärtung	6,000 %
	Messeinrichtungen	6,000 %
	Wärmebänke	6,000%
	Lüftungsanlage	8,000 %
	Sauna, Dampfbad	8,000 %
	Automatische Kasse	7,000 %
	Schallschluckwand	3,500 %
	Wärmepumpe/Sanitäreinrichtungen	7,000 %

	Wasseraufbereitungsanlage	6,000 %
	Sole-Anlage	5,000 %
	Fernsprechanlage	5,000%
	Kabinen-Garderoben-Trennwände	3,000 %
	Versenkregner-Anlage	4,000 %
	Kassenüberwachung/Alarmanlage	6,000 %
	Gegensprechanlage/Zeitansage	6,000 %
	Lautsprecheranlage/Digitaluhr	6,000 %
	Sonnenschutzanlage	4,000 %
	Notbeleuchtung	4,000 %
	Wasserführung zur Aufbereitung	3,500 %
	Diverse sonstige Betriebseinrichtungen	6,000 %
	Bewegliche Ausstattung	8,000 %
	Gaststätten und Büffetanlage	6,000 %
	Reinigungsgeräte	8,000 %
	Desinfektionsanlage	10,000 %
6751	Selbstaufnehmende Straßenkehrmaschinen	10,000 %
	Kehrkarren	7,000 %
6869	Gebäude	2,000 %
	Kassenautomaten	15,000 %
	Schrankenanlagen	10,000 %
	Reinigungsgeräte	10,000 %
7000 ff.	Ortskanalnetz (Straßenentwässerung 25 %)	2,500 %
	Bewegliche Ausstattung/Geräte	10,000 %
7006	Pumpstation Etwashausen	5,000 %
7181 ff.	Maschinen-klärtechnische Einrichtungen	6,660 %
	Pumpen	8,000 %
	Laboreinrichtung	10,000 %
	Messgeräte	10,000 %
	Alarm- und Telefonanlage	6,660 %
	Wasserleitung	3,000 %
	Gasanschluss	3,000 %
	Umrüstung Belüfter	6,660 %
	Kalkdosierungsanlage	6,660 %
	Elektrotechnische Ausrüstung	6,660 %
	Baulicher Teil	2,860 %
	Außenanlagen	2,860 %
	Einrichtung Betriebsgebäude	4,000 %
	Bewegliche Ausstattung	10,000 %
7191	Sanitärgebäude	2,000 %
7300	Marktstände	10,000 %
7511	Leichenhäuser	1,500 %
	Treppen/Mauern/Zufahrt	1,500 %
	Kanäle/Versorgungsleitungen	1,500 %
	Wege/Einfriedungen/Plätze	2,000 %
	Abstellplätze (Außenanlagen)	2,000 %
	Urnenhain	1,500 %
	Glocken/Grabkreuze/Bepflanzung	1,500 %
	Zier- und Natursteine	1,500 %
	Lautsprecheranlage	6,000 %
	Bewegliche Ausstattung	6,667 %
7512	Leichenhaus	1,500 %
	Treppen/Mauern/Zufahrten	1,500 %
	Kanäle/Versorgungsleitungen	1,500 %
	Abfallgrube	2,000 %
	Wege/Parkplätze/Einfriedungen	2,000 %

	Betriebshof/Toranlage	2,000 %
	Platzbefestigung (Außenanlage)	2,000 %
	Glocken/Grabkreuze/Bepflanzung	1,500 %
	Zier- und Natursteine	1,500 %
	Heizungsanlage	7,000 %
	Bewegliche Ausstattung	6,667 %
	Kleintransporter	12,500 %
7513	Leichenhaus	1,500 %
	Einfriedungen/Friedhofsanlage/Tor	2,000 %
7515	Leichenhaus	1,500 %
	Drainagen/Wegebau	2,000 %
7516	Anteil Bergkirche	1,500 %
	Elektrische Anlagen	4,000 %
	Leichenhaus	1,500 %
8801	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	2,000 %
8802	Schlichtwohnungen	2,000 %
8811	Festplatz	4,000 %
	Stromversorgung	5,000 %

B – Straßenentwässerungsanteile

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt

für den Schmutzwasserkanal	0 %
und für den Regenwasserkanal	50 %
Der Anteil bei Mischwasserkanälen beträgt	25 %

Änderungen sind vom Stadtrat zu beschließen.